b. der Beschluß vom 10. Januar 1863, betreffend Errichtung der Abtheilung „Gesetze und Verordnungen" des Amtsblattes.

Zürich, den 5. Oktober 1878.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüßi.

Statuten

für die

Studirenden.

(Vom 19. Oktober 1878.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden.

§ 1. Als Studirende der Hochschule gelten nur diejenigen, welche vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufgenommen worden sind.

Alle Diejenigen, welche an der Hochschule Vorlesungen hören wollen, sind in der Regel verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufnehmen zu lassen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, welche nur einzelne Kollegien hören wollen, insofern sie volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. minderjährige Kantonsbürger, welche eine besondere Erlaubniß des Erziehungsdirektors beibringen.

Alle diese Personen, welchen nach § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibgeld

gestattet wird, haben das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 6.

§ 3. Die unter § 2 fallenden Zuhörer werden vom Rektor der Hochschule und vom Kantonsschulverwalter in dem von ihnen halbjährlich anzufertigenden Studentenverzeichnisse besonders aufgeführt.

§ 4. Während der 14 Tage vor Semesterbeginn nimmt der Rektor zu der durch öffentliche Bekanntmachung und Anschlag am schwarzen Brett von ihm kundgegebenen Zeit die Immatrikulation vor.

Wer immatrikulirt zu werden wünscht, hat vorher das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, den Jahresbeitrag an die Sammlungen von Fr. 6 und für die Krankenkasse von Fr. 4 zu entrichten.

Nach dem Semesterbeginn kann die Immatrikulation verweigert werden, wenn die Verspätung nicht gehörig entschuldigt wird.

Studirende, welche ein Abgangszeugniß von einer andern Universität beibringen, bezahlen nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr, aber den ganzen Beitrag für die Sammlungen und für die Krankenkasse.

§ 5. Die zu Immatrikulirenden haben dem Rektor vorzulegen:

1. Alle ohne Ausnahme: ein genügendes Sittenzeugniß, sowie die Bescheinigung des Kantonsschulverwalters über die von ihnen geleistete Bezahlung der in § 4 genannten Gebühren;
2. alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß oder ein befriedigendes Entlassungszeugniß von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe vorzuweisen.

   Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte 18. Altersjahr, sowie über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständniß der deutschen Sprache, und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Gesetzes betreffend Aufnahme von Studirenden an der Hochschule).

Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt, und dem Studirenden hiefür ein Empfangschein ausgestellt. Beim Abgang eines Studirenden werden ihm gegen Rückgabe des Empfangscheines, der Legitimationskarte und der Bibliothekkarte die vorbezeichneten Ausweise wieder behändigt.

§ 6. Unmittelbar nach der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektorat das Handgelübde ab, die Satzungen für die Studirenden an der Hochschule getreulich und ohne Gefährde zu beobachten.

§ 7. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. den Aufenthalt an der Universität;
2. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen gemäß § 112 des Gesetzes;
3. die reglementarische Benutzung aller der Hochschule offenstehenden Anstalten und Sammlungen für den Unterricht;
4. amtliche Zeugnisse von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und darauf gegründet ein amtliches Abgangszeugniß des Rektors gemäß der Universitätsordnung.

Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden kann, dringliche Fälle ausgenommen, nur nach eingeholtem Bericht des Rektors verhängt werden; auch ist von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntniß zu geben.

§ 8. Nach der Immatrikulation erhält der Student eine Karte, welche ihm als Legitimation für den Aufenthalt dient, und im Beginn jedes Semesters durch Abstemplung zu erneuern ist.

§ 9. Der Rektor theilt halbjährlich den Ortspolizeibehörden das amtliche Verzeichniß der Studirenden mit.

§ 10. Jede Wohnungsänderung hat der Studirende binnen 24 Stunden nach Bezug des neuen Quartiers dem Pedell anzuzeigen, der sie in seine Tabellen einzutragen und in der Legitimationskarte zu bemerken hat.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

Von diesen Veränderungen hat der Studirende auch der Ortspolizei Kenntniß zu geben.

§ 11. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlornen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

§ 12. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Student von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Disziplin.

§ 13. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen. Sie haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

§ 14. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Die gerichtliche Beurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen hebt die Befugniß der akademischen Behörden zur Ausschließung von der Universität nicht auf.

§ 15. Zu den Disziplinarfehlern (vorausgesetzt, daß sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören außer den schon in den §§ 10 und 11 angeführten namentlich insbesondere noch folgende:

a. Vernachlässigung der Studien;
b. Uebertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuß, insbesondere Nichterscheinen auf Citation;
c. Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;
d. Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
e. leichtfertiges Schuldenmachen;
f. Provokation von Händeln oder leichtfertige Betheiligung an solchen.

§ 16. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubniß des Rektors.

§ 17. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters bei dem Kantonsschulverwalter einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorweisung des die Inskription und Quittung enthaltenden Zeugnißbuches bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Kantonsschulverwalter einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142 des U.-G.) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

§ 18. Nicht inskribirte Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 19. Wenn ein Studirender vierzehn Tage nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden inskribirt ist, so soll er vom Rektor zur Rechenschaft gezogen werden.

Bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so ist er aus dem Verzeichniß der Studirenden zu streichen.

§ 20. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuß;
3. Geldbußen bis auf Fr. 24 in die Kasse der Kantonalbibliothek;
4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 21. Die Unterschrift des Consilium abeundi besteht darin, daß der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, daß er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu Schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 22. Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschließung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

§ 23. Die Relegation ist eine öffentliche Ausschließung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 24. Der Rektor hat die Kompetenz zur Ertheilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bußen bis auf 6 Fr., von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 19 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichniß der Studirenden.

Höhere Disciplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats oder des Erziehungsdirektors.

§ 25. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen; die Entscheidung über Consilium abeundi oder Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des U.-G.).

§ 26. Von den Strafen § 20 Ziff. 6 und 7 gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntniß und kann, wenn das Consilium abeundi oder die Relegation einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuß oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntniß zu geben.

§ 27. Ueber die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat.

§ 28. Der Pedell erhält für jede Citation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nöthig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Citation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disciplinarstrafe, siehe § 15 b) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Citation.

Dritter Abschnitt.

Zeugnisse; Abgang der Studirenden.

§ 29. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnißbuch, in welches eingetragen werden:

a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;

b. sodann durch den Kantonsschulverwalter die Bescheinigung der geschehenen Inskription und geleisteten Honorarzahlung;

c. durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters die amtlichen Zeugnisse; bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 30. Amtliche Zeugnisse von den Dozenten erhalten nur diejenigen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen sich eingeschrieben haben. Es muß darin ausdrücklich bemerkt sein, ob der Student das Kollegium regelmäßig bis zum Schlusse besucht habe.

§ 31. Ueber ein unbeendigtes Kollegium darf ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor von den Dozenten kein Zeugniß ausgestellt werden.

§ 32. Auch der Rektor ertheilt vor dem Schlusse der Vorlesungen ohne genügende Gründe kein Zeugniß.

§ 33. Während ein Student in Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Zeugniß.

§ 34. Ein während des Semesters ausgestelltes Zeugniß muß den Zweck der Ausstellung angeben, sowie die Zeit, bis zu welcher das Kollegium besucht worden ist.

§ 35. Jeder Student, welcher von der Universität abgehen will, sei es mit oder ohne Abgangszeugniß, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, und demselben die Legitimationskarte, sowie eine allfällige Bibliothekskarte abzuliefern. Er empfängt gegen Rückgabe des Empfangscheins (§ 5) die bei der Immatrikulation deponirten Zeugnisse zurück.

§ 36. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses hat der Studirende außerdem 3 Franken an den Kantonsschulverwalter zu Gunsten

der Kantonalbibliothek (Stipendiaten sind hievon befreit) und 60 Rp. an den Pedell zu zahlen und sein Kollegienzeugnißheft abzuliefern. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§ 37. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden nach einer Dauer von 5 Jahren; dagegen kann ihm eine neue Immatrikulation gegen die Erlegung der Hälfte der Einschreibgebühr (§ 4) bewilligt werden.

§ 38. Die akademischen Rechte eines Studirenden erlöschen ferner:

a. durch Abgang von der Universität;
b. durch Erwerbung derselben an einer andern Universität;
c. durch Streichung, laut § 19;
d. in Folge der Strafe des Consilium abeundi und der Relegation.

In den unter a und b begriffenen Fällen wird dem Studirenden, wenn er innerhalb 5 Jahren von seiner ersten Immatrikulation an (§ 37) auf die Universität zurückkehrt, auf sein Verlangen die Matrikel unentgeltlich erneuert, sofern er seiner Zeit mit gehöriger Anzeige von der Universität abgegangen ist.

§ 39. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 14. Herbstmonat 1864 aufgehoben.

Zürich, den 31. August 1878.

Vor dem Erziehungsrath:
Der Erziehungsdirektor,
Zollinger.
Der Sekretär:
Grob.

Der Regierungsrath genehmigt vorstehende Statuten.

Zürich, den 19. Oktober 1878.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüßi.